
Datum: 03.12.1993
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 6. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 6 U 247/93
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1993:1203.6U247.93.00

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 1 O 264/93
Schlagworte: Auslandsbewerb
Normen: UWG § 1

Leitsätze:

1. Auf Wettbewerbshandlungen findet grundsätzlich die Rechtsordnung des Tatortes Anwendung. Tat- bzw. Begehungsort ist der Ort der wettbewerblichen Interessenkollision. Liegt dieser in Georgien, ist grundsätzlich das Recht der Republik Georgien maßgeblich. 2. Ist das maßgebliche ausländische (Wettbewerbs-) Recht von den Parteien weder vorgetragen, - noch im Rahmen des Eilverfahrens - ohne weiteres ermittelbar, kann auf die Sachnormen des deutschen Rechts zurückgegriffen werden. 3. Kommt es bei der Prüfung eines behaupteten Wettbewerbsverstoßes durch Verleiten zum Vertragsbruch oder durch Ausnutzen eines solchen auf die Wirksamkeit des nach ausländischem Recht geschlossenen Vertrages an (Inzidentprüfung), können insoweit allerdings deutsche Rechtsnormen nicht herangezogen werden. 4. Wird ein (privatrechtlicher) Vertrag durch Hoheitsakt eines ausländischen Staates (hier: Dekret des Kabinetts der Minister der Republik Georgien) für nichtig und unwirksam erklärt, unterliegt ein solcher Entscheid als Staatsakt keiner Überprüfung durch die deutsche Gerichtsbarkeit; er ist als solcher mit den in ihm ausgesprochenen Wirkungen zunächst hinzunehmen. 5. Zur Glaubhaftmachung der Rechtslage nach den ausländischen Verfahrens- und Sachnormen im Verfahren der einstweiligen Verfügung.

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:

Die Berufung der Antragstellerin gegen das am 8. September 1993 verkündete Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn - 1 O 264/93 - wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Entscheidungsgründe

1

Die Berufung ist zulässig, sie hat aber in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat das Verfü- gungsbegehren der Antragstellerin zu Recht und mit weitgehend zutreffender Begründung zurückgewiesen. Die im Rechtsmittelverfahren ergänzend vorgetrage- nen Umstände sowie die überreichten Unterlagen und Glaubhaftmachungsmittel geben keine Veranlassung zu einer im Ergebnis abweichenden Entscheidung.

2

Das Unterlassungsbegehren der Antragstellerin ist unbegründet, weil jedenfalls im Rahmen des Verfü- gungsverfahrens nicht festgestellt werden kann, daß zwischen der Regierung der Republik G. und der G.I. eine wirksame vertragliche Vereinbarung über die Einräumung einer ausschließlichen Lizenz auf dem Gebiet der internationalen Telekommunikation besteht bzw. bestanden hat.

3

I. Für die Beurteilung der von der Antragstellerin geltend gemachten Unterlassungsansprüche, die zum einen auf wettbewerbsrechtliche, zum anderen auf deliktische Anspruchsnormen gestützt sind, ist grundsätzlich von g.ischem Recht auszugehen. Die Besonderheiten des Streitfalls lassen indes für das summarische Verfahren die Anwendung deutschen Rechts zu, weil die nach g.ischem Recht in Be- tracht kommenden Anspruchsnormen im Eilverfahren nicht festgestellt und der rechtlichen Prüfung zu- grundegelegt werden können.

4

1. Dem Landgericht ist in seiner Auffassung zuzustim- men, daß bei der Prüfung der geltend gemachten An- sprüche zunächst an sich g.isches Recht anzuwenden ist.

5

Soweit auf Wettbewerbsrecht abzustellen ist, gilt, daß unlautere Wettbewerbshandlungen zu den uner- laubten Handlungen rechnen. Auf sie findet die Rechtsordnung des Tatortes Anwendung, also des Ortes, an dem die unerlaubte Handlung begangen wurde (vgl. BGHZ 35, 333 - "Kindersaugflasche"; 40, 391, 394 - "Stahlexport"; Baumbach-Hefermehl, 17. Aufl., Einl. UWG, Rdn. 176 m.w.N.).

6

Tatort bzw. Begehungsort ist der Ort der wett- bewerblichen Interessenkollision. Dies ist im Streitfall das Gebiet der Republik G., auf dem die Parteien miteinander im Anbieten von Telekommuni- kationsleistungen unmittelbar konkurrieren. Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang meint, es gehe vorliegend nicht um den "Kampf um den End- verbraucher", vielmehr lägen "Individualinteressen im Konflikt", rechtfertigt dies keine abweichende Beurteilung. Im Konflikt liegen jedenfalls wettbe- werbliche Interessen, diese stoßen aber auf dem Gebiet des Staates G. aufeinander.

7

Im Zusammenhang mit Ansprüchen aus unerlaubter Handlung ist gleichfalls grundsätzlich von der Anwendung g.ischen Rechts auszugehen. Insoweit gilt nichts anderes als im Bereich des Wettbe- werbsrechts: Handlungs- und Erfolgsort sind G. , denn dort hat die Antragsgegnerin nach Darstellung der Antragstellerin versucht, Einfluß auf die vertraglichen Beziehungen zwischen der Republik G. und der Antragstellerin bzw. der G.I. zu nehmen. Soweit die Antragstellerin in diesem Zusammenhang auf die "Beschlußlage" in den

8

zuständigen Gremien der Antragsgegnerin verweist, betrifft dies lediglich das Fassen eines entsprechenden Entschlusses im Vorfeld des objektiven Tatbestandes der unerlaubten Handlung bzw. Maßnahmen, die dem Bereich der Vorbereitungshandlung zuzurechnen sind. Beides ist kollisionsrechtlich nicht ausschlaggebend.

Auch das Betreiben einer Bodenstation für Satellitenverbindungen in H. rechtfertigt nicht die Annahme, der Tatort einer etwaigen unerlaubten Handlung liege in Deutschland. Das Telekommunikationssystem, um das es im Streitfall geht, wird in G. errichtet bzw. soll dort errichtet werden, und zwar unabhängig davon, wo gegebenenfalls Bodenstationen für Übermittlung, Empfang und Koordination im Ausland stationiert sind. Im übrigen trägt die Antragsgegnerin überzeugend und ohne daß dies von der Antragstellerin substantiiert bestritten wird, vor, die Bodenstation in H. stelle einen Ausgangspunkt für vielfältige weltweite Satellitenverbindungen dar, und zwar in keiner Weise speziell auf die Verbindung mit G. zugeschnitten. Technisch sei sie vielmehr der Mittelpunkt einer Vielzahl von V-Sat-Netzen der Antragsgegnerin. 9

2. Die Anwendung deutschen Rechts ist im vorliegenden Verfügungsverfahren gleichwohl zulässig und geboten. Grund hierfür ist, daß deutsches Recht weder von den Parteien vorgetragen ist noch im Rahmen des Eilverfahrens ohne weiteres ermittelt werden kann. Daß letzteres nicht möglich ist, ergibt sich anschaulich aus dem Schreiben des Instituts für Ostrecht der Universität zu Köln vom 8. August 1993 (Anlage K 3). Danach liegt zum Recht G. auch bei den auf Ostrecht spezialisierten Instituten fast keine Literatur vor. In der im ersten Rechtszug von der Antragsgegnerin angesprochenen Möglichkeit, durch die deutsche Botschaft in G. Gesetzestexte zu ermitteln, hat das Landgericht zu Recht keine Gelegenheit gesehen, zu hinreichend gesicherten Erkenntnissen über die Rechtslage nach deutschem Recht zu gelangen. 10

Lassen sich über den Inhalt des durch eine deutsche Kollisionsnorm berufenen ausländischen Rechts keine sicheren Feststellungen treffen, so sind nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes grundsätzlich die Sachnormen des deutschen Rechts anzuwenden. In der durch das Landgericht zitierten Entscheidung (BGHZ 69, 387) hat der BGH zwar der Erklärung, die Anwendung der Sachnormen des eigenen Rechts sei als die praktikabelste aller im Schrifttum erwogenen Lösungen vorzuziehen, wenn die Bemühungen um die Feststellung des ausländischen Rechts zu keinem Ergebnis geführt hätten, eine gewisse Einschränkung hinzugefügt. Er hat nämlich (a.a.O. S. 394, 395) weiter ausgeführt, jedenfalls in dem damals zu entscheidenden Fall halte er es "angesichts der gegebenen Inlandsbeziehungen" für angebracht, die deutschen Sachnormen anzuwenden. In einer späteren Entscheidung (NJW 1982, 1215, 1216) hat er jedoch unter Hinweis auf BGHZ 69, 387 für Fälle, in denen sich über den Inhalt des berufenen ausländischen Rechts keine sicheren Feststellungen treffen lassen, erklärt, es sei "grundsätzlich" deutsches Recht anzuwenden. Eine Einschränkung hat er insoweit lediglich für den Fall gemacht, daß die Anwendung deutschen Rechts "äußerst unbefriedigend" wäre. Für das hier zur Entscheidung stehende Verfügungsverfahren kann danach von der Anwendbarkeit von Anspruchsnormen des deutschen sachlichen Rechts ausgegangen werden. 11

II. Auch auf dieser Rechtsgrundlage ist das Begehren der Antragstellerin jedoch nicht gerechtfertigt. Die Antragstellerin hat weder die tatsächlichen Voraussetzungen einer wettbewerbsrechtlichen Anspruchsnorm noch der einer Bestimmung aus dem Recht der unerlaubten Handlung mit dem für das Verfügungsverfahren erforderlichen Grad von Wahrscheinlichkeit glaubhaft zu machen vermocht. Es kann nämlich nicht mit hinreichender Gewißheit festgestellt werden, daß die Vereinbarung einer ausschließlichen Lizenz, zu deren 12

Bruch die An- tragsgegnerin die g.ische Regierung nach Darstel- lung der Antragstellerin verleitet bzw. zu verlei- ten versucht hat, wirksam zustandegekommen ist.

1. Der Tatbestand des Verleitens zum Vertragsbruch im Sinne des § 1 UWG ist nicht glaubhaft gemacht. 13

a) § 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des Verleitens zum Vertragsbruch erfüllt, wer einen anderen zu Zwek- ken des Wettbewerbs dazu verleitet, den mit einem Dritten geschlossenen Vertrag zu brechen. Dabei ist unter Verleiten jedes bewußte Hinwirken darauf zu verstehen, daß der andere einen Vertragsbruch begeht, ohne daß ein entsprechender Erfolg (der Vertragsbruch) tatsächlich erreicht werden muß. 14

b) Ein Verleiten zum Vertragsbruch setzt zunächst objektiv eine rechtswirksame vertragliche Bindung desjenigen voraus, der verleitet wird bzw. verlei- tet werden soll. Eine solche kann im Streitfall nicht festgestellt werden. 15

aa) Eine vertragliche Verpflichtung der Republik G. bzw. des Ministeriums für Kommunikation der Re- publik G., die darauf gerichtet ist, mit keinem anderen als der G.I. Absprachen und Vereinbarun- gen über die Errichtung eines internationalen Telefonsystems zu treffen, läßt sich nicht aus dem "Internationalen Lizenz- und Lizenzausübungs- vertrag im Bereich Telekommunikation" vom 22. März 1991 herleiten. Dort ist zwar in Artikel II für die G.I. ein Ausschließlichkeitsrecht im Zusam- menhang mit der Errichtung und dem Betrieb eines internationalen Telekommunikationssystems für die Republik G. eingeräumt, durch das Dritte ausdrück- lich von der Gewährung entsprechender Rechte aus- geschlossen werden. Daß diese Vereinbarung wirksam ist, kann aber aufgrund der vorgelegten Glaubhaft- machungsmittel nicht mit hinreichender Gewißheit festgestellt werden. 16

Dabei ist zunächst grundsätzlich davon auszugehen, daß die Frage der Wirksamkeit des Vertrages vom 22. März 1991 und der sich hieraus ergebenden Bindung allein nach dem Recht der Republik G. zu beurteilen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob auf die Rechtsbeziehungen der Parteien des vorliegen- den Streitverfahrens deutsches oder g.isches Recht anzuwenden ist. Ungeachtet dessen ist nämlich auch bei der Anwendung von Anspruchsnormen des deutschen sachlichen Rechts - hier des § 1 UWG im Zusammenhang mit dem Tatbestand des Verleitens zum Vertragsbruch - inzidenter zu prüfen, ob der zwischen dem Ministerium für Kommunikation der Republik G. und der G.I. geschlossene Vertrag wirksam ist. Für die Anwendung deutschen sach- lichen Rechts bei der Prüfung dieses Vertrages, der zwischen Parteien geschlossen worden ist, die weder deutscher Nationalität noch in Deutschland ansässig oder tätig sind und auch sonst, soweit ersichtlich, in keiner in dem hier in Rede stehen- den Zusammenhang bedeutsamen Beziehung zu Deutsch- land stehen, ist kein Raum. Vielmehr kann die Wirksamkeit dieser Vereinbarung, die zwischen Kör- perschaften bzw. Institutionen g.ischen Rechts ge- geschlossen worden ist und die in G. erfüllt werden sollte, allein nach g.ischen Sachnormen beurteilt werden. Die g.ische Regierung unterlag mithin nur dann einer Bindung, wenn der von ihr geschlossene Vertrag nach dem für diesen maßgeblichen g.ischen Recht wirksam und bindend war, nicht aber, wenn und weil dies nach deutschem Recht der Fall ist bzw. wäre. Welche rechtlichen Bindungen für die Republik G. durch den Vertrag entstanden sind, kann sich deswegen allein nach g.ischem Recht richten. 17

bb) Die Wirksamkeit der Vereinbarung vom 22. März 1991 begegnet durchgreifenden Bedenken. Grund hierfür ist zunächst, daß das Kabinett der Minister der Republik von G. durch Dekret Nr. 494 vom 25. Juni 1993 (Anlage AG 1) beschlossen hat, 18

"die exklusive Lizenz für internationale Tele- kommunikation... wird für null und nichtig und ohne gegenwärtige Wirkung erklärt..."

Nach dem Wortlaut des Dekrets ist mithin zunächst von vollständiger Nichtigkeit und Wirkungslosigkeit der Lizenzvereinbarung vom 22. März 1991 auf die die Antragstellerin sich beruft, auszugehen. Damit ist der Vertrag vom 22. März 1991 per Hoheitsakt für nichtig und wirkungslos erklärt worden. Ob dieses Dekret nach g.ischem Recht zu Recht ergangen ist oder nicht, entzieht sich der Beurteilung durch deutsche Gerichte. Als ausländischer Staatsakt unterliegt das Dekret keiner Überprüfung durch die deutsche Gerichtsbarkeit, sondern ist als solcher mit den in ihm ausgesprochenen Wirkungen zunächst hinzunehmen. Die deutschen Gerichte dürfen zwar im Rahmen des internationalen Privatrechts auf Rechtsbeziehungen zwischen Ausländern ausländisches Recht anwenden, sie dürfen aber nicht ausländische Regierungsakte, die Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen zweier Parteien haben, von sich aus selbständig überprüfen oder gar korrigieren.

20

Die Antragstellerin macht im Berufungsverfahren unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 728 des Ministerrates der Republik G. vom 30. September 1993 geltend, auf den Inhalt des Dekrets Nr. 494 vom 26. Juni 1993 sei nicht abzustellen, weil es durch Verordnung Nr. 728 wieder aufgehoben worden sei. Dieser Einwand rechtfertigt jedoch keine im Ergebnis abweichende Beurteilung.

21

Es kann bereits nicht mit hinreichender Gewißheit festgestellt werden, ob die Verordnung Nr. 728 mit dem von der Antragstellerin behaupteten Inhalt tatsächlich ergangen ist. Die Antragsgegnerin bestreitet dies. Zur Glaubhaftmachung hat sie ein Schreiben vorgelegt, das - jedenfalls den vorgelegten deutsch- und englischsprachigen Übersetzungen zufolge - vom ersten Vizeminister für Telekommunikation der Republik G. unterzeichnet ist. Danach ist durch Vertreter der G.I. in fiktives Dokument erstellt worden, das die Änderung des vom Ministerkabinetts gefaßten Beschlusses Nr. 494 vom 25. Juni 1993 zum Inhalt hat. Dem vorgenannten Schreiben zufolge handelt es sich dabei um eine grobe Fälschung. Diesem durch die Vorlage von Belegen untermauerten Vorbringen hat die Antragstellerin keine eigenen Glaubhaftmachungsmittel entgegen gesetzt.

22

Aber auch unabhängig hiervon läßt der auf die nach Darstellung der Antragstellerin erlassene Verordnung Nr. 728 gestützte Einwand keine im Ergebnis abweichende Entscheidung zu. Ob die durch Verordnung Nr. 728 ausgesprochene Aufhebung auch die Nichtigkeitserklärung hinsichtlich der Lizenzerteilung erfaßt, kann nämlich allein aufgrund des vorgelegten Textes der Verordnung Nr. 728 nicht festgestellt werden.

23

Das Dekret Nr. 494 enthält in seinem Tenor zwei Anordnungen. Durch die erste (Ziff. 1) wird die zugunsten der G.I. erteilte exklusive Lizenz "für null und nichtig" erklärt. Durch die zweite Anordnung wird verfügt, daß "die für die Registrierung des Gemeinschaftsunternehmens... notwendigen Dokumentationen..." der zuständigen Stelle vorzulegen sind. In der die Aufhebung anordnenden Verordnung Nr. 728 ist demgegenüber von der Lizenz mit keinem Wort die Rede, sondern es wird allein von der "Staatlichen Register-Eintragung des gemeinsamen Unternehmens, G.I." gesprochen. Damit wird deutlich, daß die Registrierung des Unternehmens betreffende Ziff. 2 des Dekrets Nr. 494 angesprochen, ohne daß die exklusive Lizenz in irgendeiner Weise erwähnt wird. Daß auch der die Nichtigkeitserklärung der Lizenzvereinbarung betreffende Teil des Dekrets Nr. 494 durch die in der Verordnung Nr. 728 ausgesprochene Aufhebung erfaßt sein sollte, kann deswegen ohne zusätzliche Klarstellung durch den Ordnungsgeber und in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte nicht ohne weiteres angenommen werden.

24

cc) Soweit die Antragstellerin geltend macht, die An- tragsgegnerin habe bereits seit November 1992, al- so lange vor Erlaß des Dekrets vom 25. Juni 1993, alles daran gesetzt, für G. ein alternatives Te- lefonsystem zu installieren, und könne sich schon deswegen nicht darauf berufen, daß die Lizenzver- einbarung per Dekret für nichtig erklärt worden sei, vermag dies nicht zu überzeugen.

Die Antragstellerin läßt zunächst unberücksich- tigt, daß ein Unterlassungsanspruch, wie er 26 von ihr geltend gemacht wird, in die Zukunft gerichtet ist. Er setzt deswegen voraus, daß sein Tatbestand derzeit erfüllt ist und nicht lediglich in der Vergangenheit einmal vorlag. Von einem Vertrags- bruch, zu dem im Sinne des § 1 UWG verleitet oder der ausgenutzt werden könnte, kann nur die Rede sein, wenn und solange die vertragliche Bindung, deren Verletzung verhindert werden soll, tatsäch- lich und rechtlich besteht.

Überdies hat das Dekret Nr. 494 die Lizenzverein- barung vom 22. März 1991 mit Wirkung 27 von Anfang an für nichtig erklärt. Daß die angeordnete Unwirk- samkeit nicht lediglich mit dem Tage des Dekre- terlasses eintreten sollte, sagt die Formulierung "null und nichtig" unmißverständlich. Mit dieser Bezeichnung wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Lizenzvereinbarung als rechtliches "nul- lum" behandelt werden soll, also so, als ob sie niemals getroffen worden wäre. Wäre dagegen eine Wirkung ex nunc beabsichtigt gewesen, so hätte es nahe gelegen, dies durch entsprechende Wortwahl - etwa:"mit sofortiger Wirkung" o.ä. - zum Aus- druck zu bringen. Eine die rückwirkende Nichtig- keit der Lizenzvereinbarung annehmende Auslegung legt zudem auch die Begründung des Dekrets nahe. Dort werden vor allem Gründe genannt, die gege- benenfalls schon zur Zeit des Vertragsschlusses vorlagen, wie etwa der Gesichtspunkt, daß die Ver- einbarung "knebelnd für G." und "gegen die besten internationalen Interessen der Republik" sei, aber auch und vor allem, daß G.I. zur Zeit der Lizen- zerteilung nicht wirksam registriert gewesen sei und als juristische Person nach g.ischem Recht gar nicht existiert habe.

dd) Durchgreifende Bedenken hinsichtlich der Wirksam- keit der exklusiven 28 Lizenzvereinbarung bestehen aber auch unabhängig von Umfang und Ausmaß der rechtsgestaltenden Wirkung, die sich aus dem jeweiligen konkreten Ausspruch der beiden von den Parteien zu den Akten gereichten Verordnungen ergibt. Selbst wenn - wie die Antragstellerin geltend macht - die Verordnung Nr. 728 das Dekret Nr. 494 in seinem verfügenden Ausspruch in bei- den Punkten aufheben sollte, wäre damit allein die rechtsgestaltende Wirkung des Dekrets besei- tigt. Die Lizenzvereinbarung betreffende Nichtig- keitsgründe, die von Anfang an bestanden haben, entfielen hierdurch hingegen nicht. Die Verordnung Nr. 728 ordnet nämlich nicht etwa die Wirksamkeit des Lizenzvertrages mit Wirkung ex tunc an, son- dern sie ist auf einen Ausspruch zu Dekret Nr. 494 beschränkt.

Als Grund für die - anfängliche - Nichtigkeit der Lizenzabsprache ist in dem Dekret Nr. 494 29 unter anderem hervorgehoben, daß G.I. zu der Zeit, als die Lizenz erteilt wurde, als juristische Person g.ischen Rechts noch gar nicht existierte. Diese Begründung für die Nichtigkeit der Lizenzverein- barung nach g.ischem Recht, die im Rahmen des Eilverfahrens keiner detaillierten Überprüfung hat unterzogen werden können, ist durch die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen weder wi- derlegt noch erschüttert.

Aufgrund der in Übersetzung vorgelegten gutachtli- chen Äußerung des Instituts für Recht 30 und Politik der Akademie der Wissenschaft der Republik G. können die vorgenannten Wirksamkeitsbedenken nicht als ausgeräumt angesehen werden. Auch in dem Rechtsgutachten wird nämlich davon ausgegangen, daß zur Zeit des Lizenzvertrages das Unternehmen G.I. noch nicht bestand. Es heißt dort insoweit u.a.:

"In dem Erlaß des Kabinetts der Minister der Republik G. ist zutreffend erwähnt, daß zur Zeit der Vergabe der Lizenz an das Joint Venture G.I. am 22. März 1991 das Unternehmen als Rechtspersönlichkeit nicht existierte..."

Damit wird ein maßgeblicher in dem Dekret Nr. 494 genannter Umstand, aus dem dort die Nichtigkeit der Lizenzvereinbarung hergeleitet wird, ausdrücklich bestätigt. Sodann folgen nicht etwa Ausführungen, aus denen sich ergeben könnte, daß die Lizenzabsprache nach Ansicht der Verfasser gleichwohl rechtswirksam sei, sondern es heißt weiter:

"...Trotzdem teilen wir nicht die Auffassung, daß die Verantwortung dafür bei dem Joint Venture G.I. liegt, denn die Rechtsverletzung wurde nicht durch diese Organisation begangen, sondern durch das Kommunikationsministerium der Republik G., das gemäß Art. 7 der Gründungsdokumente sich ausdrücklich verpflichtet hatte, die grundlegenden Dokumente vorzubereiten und an das behördliche Register in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu übergeben..."

Es schließen sich Ausführungen dazu an, daß den (g.ischen) Gesetzen "Betreffend die Grundlagen unternehmerischer Tätigkeit" und "Betreffend ausländische Investitionen" ein Grundsatz zu entnehmen sei, nach welchem Unternehmen keinerlei Verantwortung für die Verpflichtungen des Staates hätten. Die genannten Gesetze enthielten das Erfordernis, daß staatliche Organisationen Unternehmen Schäden zu ersetzen hätten, die aus einem Rechtsverstoß dieser behördlichen Organisationen herrührten.

Diese Ausführungen sprechen nicht gegen die Annahme, daß das - in dem Gutachten eingeräumte - Nichtbestehen der G.I. zur Zeit der Lizenzvereinbarung nach g.ischem Recht deren Nichtigkeit zur Folge gehabt hat. Sie lassen eher darauf schließen, daß G.I. wegen der - nach Ansicht der Gutachter - auf einem Rechtsverstoß staatlicher Stellen beruhenden und außerhalb des Verantwortungsbereichs des Unternehmens liegenden Mängel der Vereinbarung Schadensersatzansprüche gegenüber dem g.ischen Staat zustehen.

dd) Läßt sich nach alledem anhand der im summarischen Verfahren zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen nicht feststellen, daß die Regierung der Republik G. aufgrund des "Internationalen Lizenz- und Lizenzausübungsvertrages im Bereich Telekommunikation" vom 22. März 1991 einer vertraglichen Bindung unterlag, zu deren Bruch die Antragsgegnerin im Sinne des § 1 UWG hätte verleiten können, so läßt auch der Hinweis der Antragstellerin auf die Joint Venture-Vereinbarung keine Entscheidung im Sinne der Verfügungsanträge zu. Die Antragstellerin hebt insoweit im Berufungsrechtszug hervor, daß die Joint Venture-Vereinbarung vom 22. März 1991 nicht durch das Dekret des Kabinetts der Minister Nr. 494 für nichtig erklärt worden sei. Hinzuzufügen ist insoweit, daß auch die oben angeführten Wirksamkeitsbedenken, die in der Begründung des Dekrets Nr. 494 angesprochen sind, sich, soweit dies derzeit ersichtlich ist, nicht auf die Joint Venture-Vereinbarung beziehen. Dies rechtfertigt jedoch keine im Ergebnis abweichende Beurteilung.

Soweit die Antragstellerin geltend machen will, der Tatbestand des Verleitens zum Vertragsbruch sei deswegen erfüllt, weil die Regierung der Republik G. jedenfalls zum Bruch der Joint-Venture-Vereinbarung verleitet worden sei bzw. habe verleitet werden sollen, berücksichtigt sie nicht hinreichend, welches Antragsziel sie verfolgt und welchen Inhalt der Joint-Venture-Vertrag im einzelnen hat.

Mit den Verfügungsanträgen wird im Kern begehrt, der Antragsgegnerin das Betreiben eines internationalen Telefonsystems in G. sowie darauf abzielende Akquisitionsbemühungen

gegenüber der g.ischen Regierung und dem zuständigen Ministerium zu untersagen. Gerechtfertigt sein kann dies aber, da Wettbewerb und Konkurrenz grundsätzlich nicht wettbewerbs- oder sittenwidrig sind, nur, wenn und sofern derartige Aktivitäten der Antragsgegnerin auf einen Vertragsbruch durch die Republik G. bzw. deren Regierung abzielen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn die g.ische Regierung durch vertraglich bindende Einräumung eines exklusiven Lizenzrechtes daran gehindert ist, mit Dritten in vertragliche Beziehungen im Hinblick auf Einrich- ten und Betreiben eines internationalen Telefon- systems einzutreten. Weder Art. II der Joint Ven- ture-Vereinbarung, in dem der Gegenstand der Ge- schäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens ge- regelt ist, noch Art. IV, der die Vertragspflich- ten der g.ischen Vertragsparteien ausspricht, ord- net jedoch die Gewährung eines ausschließlichen Lizenzrechtes zugunsten der Antragstellerin an. Insoweit findet sich lediglich in der Präambel der Joint Venture-Vereinbarung ein Hinweis darauf, daß an demselben Tage der G.I. durch Vertrag aus- schließliche Rechte einzuräumen seien. Die Wirk- samkeit dieses Vertrages kann aber - wie oben im einzelnen ausgeführt - nicht festgestellt werden.

2. Da aus den vorstehend dargelegten Gründen nicht von einer wirksamen vertraglichen Verpflichtung der g.ischen Regierung zur Einräumung und Gewäh- rung einer exklusiven Lizenz im Bereich der inter- nationalen Telekommunikation zugunsten der G.I. ausgegangen werden kann, kann auch nicht angenom- men werden, daß das beanstandete Verhalten der An- tragsgegnerin den Tatbestand des Ausnutzens eines Vertragsbruchs im Sinne des § 1 UWG erfüllt. Auch dies setzt nämlich das Bestehen einer vertragli- chen Bindung voraus, gegen die verstoßen werden kann. 39

Zugleich entfallen Ansprüche aus § 826 BGB, da sich das Verhalten der Antragsgegnerin, auch wenn der Sachvortrag der Antragstellerin zum Vorgehen der Antragsgegnerin gegenüber der g.ischen Regie- rung als richtig unterstellt wird, als übliche Wettbewerbstätigkeit eines Konkurrenten darstellt. Ebensowenig kann von einem unmittelbar betriebsbe- zogenen Eingriff in den eingerichteten und ausge- übten Gewerbebetrieb der G.I. oder der Antragstel- lerin die Rede sein. 40

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO. 41

Das Urteil ist mit seiner Verkündung rechtskräf- tig, § 545 Abs. 2 ZPO. 42